

38.1 - Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	21.05.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren: Sachstandsbericht der Verewaltung
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Das zuvor erfolgte Beteiligungsverfahren zur Anpassung der Leitstellen- und Rettungsdienstgebühren gemäß § 14 RettG NRW mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen (vdek) wurde nicht einvernehmlich zum Abschluss gebracht. Die Kostenträger erklärten, dass die Gesamtkostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises seit 2016 überproportional hoch im Vergleich zu anderen Rettungsdienstträgern läge. Sie sehen eine Missachtung des § 2 a RettG NRW (Wirtschaftlichkeitsgebot).

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 09.01.2019 gab der vdek zur Kenntnis, dass der Ausgleich der Gebühren für die Zeit ab dem 01.01.2019 wegen der Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf die zuletzt einvernehmlich abgestimmte Gebühr begrenzt werde. Ebenfalls seien die Bezirksregierung Köln und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörden eingebunden worden.

Vor diesem Hintergrund ist den Landesverbänden der Krankenkassen mit Schreiben vom 24.01.2019 der Standpunkt des Rhein-Sieg-Kreises nochmals ausführlich dargelegt worden. Gegenüber der Bezirksregierung Köln wurde mit Schreiben vom 24.01.2019 ausführlich berichtet. Die Stellungnahme lag der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 05.02.2019 bei. Die Bezirksregierung hat hierauf mit E-Mail vom 08.02.2019 und 15.02.2019 geantwortet. Nach Überprüfung und Auswertung des Vorgangs - auch unter Beteiligung des Dezernates 31 Kommunalaufsicht - wurde die Schlüssigkeit der seitens des Kreises vorgetragenen Argumente bestätigt und der von den Krankenkassen erhobene Vorwurf der Missachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 2a RettG NRW für unbegründet erklärt. Die Bezirksregierung hat empfohlen, den Rettungsdienstbedarfsplan zu den kostenbildenden Qualitätsmerkmalen fortzuschreiben, sofern es in den weiteren Gesprächen mit den Krankenkassen zu keinem Einvernehmen in dem Verfahren nach § 14 RettG NRW kommt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) und die

Vertreter der Krankenkassen und des vdek wurden durch die Bezirksregierung gleichlautend informiert.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis zur rechtlichen Bewertung eingebundene Kanzlei Lenz und Johlen bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2019, dass die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises, hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zustande kam.

Am 27.03.2019 hat ein weiteres Gespräch mit den Kostenträgern stattgefunden. Dabei wurden noch einmal die durch die Kassen kritisierten Kostenpositionen vorgetragen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung, welche die Haltung des Kreises deutlich gestärkt hat, blieb dabei jedoch von den Vertretern der Krankenkassen und des vdek unbeachtet. Auch die erneuten Argumente des Rhein-Sieg-Kreises blieben ohne Beachtung, sodass keine Einigung erzielt werden konnte. Die Kostenträger wichen von ihrer Haltung der Unwirtschaftlichkeit der Rettungsdienstgebühren des Rhein-Sieg-Kreises nicht ab. Am 02.04.2019 sollte sodann eine abschließende Entscheidung mit den Kassenverbänden NRW getroffen werden. Diese enthielt die Rückmeldung, dass aus Sicht der Kostenträger nicht alle kritischen Punkte entkräftet werden konnten, sodass sich die Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen an das MAGS NRW mit der Bitte um Moderation wandten. Das Ministerium erklärte, formal im Verfahren nach § 14 RettG NRW nicht beteiligt zu sein, ist aber dennoch bereit, in der Gebührenproblematik zu vermitteln. Die Kostenträger werden dort am 20.05.2019 vorsprechen, der Rhein-Sieg-Kreis erhält am 22.05.2019 die Gelegenheit, ihre Positionen und Argumente noch einmal darzulegen. Das MAGS wird darauf folgend die Moderation in einem weiteren gemeinsamen Gesprächstermin mit den Kassen übernehmen.

Die Krankenkassen handhaben die Erstattung der Rettungsdienstgebühren derzeit uneinheitlich: Einzelne Abrechnungsstellen der AOK erstatten derzeit – absprachegemäß bis zu einer angestrebten einvernehmlichen Lösung – keine Gebühren. Seitens der Barmer, DAK Gesundheit, MH Plus Betriebskrankenkassen, KKH, IKK classic und Novitas BKK erfolgen für Transporte aus 2019 Kürzungen auf die Gebühren der Satzung aus 2017.

Die Ergebnisse in den Gesprächen mit dem Ministerium bilden dann die Grundlage für die weitere rechtliche Vorgehensweise.

Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

Im Auftrag

Gez. Jaeger